

5./VI. 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Ausgabe von Kaffeeerfahrkarten vom 20. März 1917 wird für den Gemeindebezirk Berlin folgendes bestimmt:

Artikel I.

In der Zeit vom 4. bis 12. Juni 1917 einschließlich ist jeder in Berlin, Charlottenburg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und den Kreisen Teltow und Niederbarnim wohnhafte Inhaber einer Kaffeeerfahrkarte berechtigt, unter Vorlegung des Bestellabschnittes 3 der Karte bei einem Kleinhändler sich zum Bezuge von Kaffeeerfah anzumelden.

Zur Entgegennahme der Bestellabschnitte sind nur solche Kleinhändler berechtigt, deren Geschäfte durch einen Anschlag der Verteilungsstelle der Deutschen Kaffeeerfah-Industrie G. B. in Berlin W, Lützowstr. 102/104, kenntlich gemacht sind.

Artikel II.

Der Kleinhändler hat bei der Anmeldung den Bestellabschnitt 3 und den gleichfalls die Nummer 3 tragenden Empfangsabschnitt mit seinem Namen und seiner Adresse zu versehen, sowie den Bestellabschnitt abzutrennen und an sich zu nehmen.

Artikel III.

Die abgetrennten Bestellabschnitte sind, zu 200 Stück verpackt, spätestens am 13. Juni 1917 dem Großhändler und spätestens am 15. Juni 1917 dem Fabrikanten, von dem die Ware bezogen werden soll, einzusenden.

Kleinhändler und Großhändler, welche die erforderliche Ware anders nicht erhalten können, haben die Bestellabschnitte bis spätestens zum 13. Juni 1917 an die Verteilungsstelle der Deutschen Kaffeeerfah-Industrie G. B. in Berlin einzusenden. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt müssen die

Fabrikanten der Verteilungsstelle diejenigen Bestellabschnitte einsenden, für die sie keine Ware zur Verfügung haben.

Die Einsendung der Bestellabschnitte hat in allen Fällen in eingeschriebenem Brief oder durch Wertpaket zu erfolgen.

Artikel IV.

Vom 26. Juni 1917 ab kann bei dem Kleinhändler, der den Bestellabschnitt 3 in Empfang genommen hat, gegen Vorlegung des Empfangsabschnittes 3 Kaffeeerfah entnommen werden.

Der Kleinhändler ist zur Abgabe von Kaffeeerfah nur gegen Auswändigung des von ihm gestempelten Empfangsabschnittes berechtigt und ist zu dieser Abgabe verpflichtet.

Artikel V.

Jeder Inhaber einer Kaffeeerfahrkarte hat — unbeschadet seiner Befugnis, auch teurere Ware zu kaufen — einen Anspruch darauf, mit solcher Ware versehen zu werden, die nicht mehr als 30 Pf. für das halbe Pfund kostet.

Artikel VI.

Die Abnahme von Bestellabschnitten Nr. 4 oder 5 der Kaffeeerfahrkarte vor Erlass einer entsprechenden amtlichen Bekanntmachung ist verboten.

Der Händler, der dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird gemäß § 12 der Verordnung über Ausgabe von Kaffeeerfahrkarten vom 20. März 1917 bestraft und kann von der Belieferung mit Kaffeeerfah zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

Artikel VIII.

Etwaige Anträge und Beschwerden sind an die Verteilungsstelle der Deutschen Kaffeeerfah-Industrie, G. B., in Berlin W, Lützowstr. 102/104, zu richten.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.